

Satzung

der Gemeinde Thüngersheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altort Thüngersheim“

(vom 02. Mai 2002)

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Thüngersheim folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 31,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altort Thüngersheim“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 vom 25. April 2002 (Plan Nr.: 35; Städtebau: Klaus J. Schulz, Diplomingenieur Architekt; Grünplanung: Almuth Boedecker, Diplomingenieur Landschaftsarchitektin; Liebigstraße 39, 80530 München) abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 02. Mai 2002 rechtsverbindlich.

Thüngersheim, den 02. Mai 2002
Gemeinde Thüngersheim


Remling
1. Bürgermeister

